



Abfallservice

Siezenheimer Straße 20
Postfach 63, 5020 Salzburg

Tel. +43 662 8072 4561
Fax +43 662 8072 4545
abfallservice@stadt-salzburg.at

Bearbeitet von
Mag. Dr. Jürgen Wulff-Gegenbaur, MBA
Tel. +43 662 8072 4560

Zahl (Bitte bei Antwortschreiben anführen)
07/03/10919/2023/003

30.10.2023

Betreff
Festsetzung der Tarife der Abfallwirtschaftsgebühr für das Jahr 2024
Abfuhrordnung 2024
Veröffentlichung Amtsbericht im Internet

Amtsbericht

1. Einleitung

Auf Vorgabe der Magistratsdirektion werden die dem Gemeinderat bisher getrennt vorgelegten Amtsberichte der MA 4/01 Rechnungswesen zur Festsetzung der jährlichen Abfallwirtschaftsgebühr und der MA 7/03 Abfallservice zur Abfuhrordnung künftig in einem gemeinsamen Amtsbericht zur Beschlussfassung gebracht. Der gemeinsame Amtsbericht läuft von der MA 7/03 Abfallservice aus, wobei die Berechnung und Festlegung der Abfallwirtschaftsgebühr und alle dazu notwendigen Daten und Unterlagen auch weiterhin von der MA 4/01 Rechnungswesen beigesteuert werden. Die Adaptierung der Abfuhrordnung erfolgt durch die MA 7/03 Abfallservice.

2. Festsetzung der Tarife der Abfallwirtschaftsgebühr für das Jahr 2024

Gemäß § 19 Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998 – S.AWG hat die Gemeinde die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr jedes Kalenderjahr festzusetzen, wobei sich die Gebühr auf die einmalige Entleerung eines Abfallbehälters zu beziehen hat. Auch sind die Tarife der Abfallwirtschaftsgebühr so festzusetzen, dass das für das Kalenderjahr zu erwartende Aufkommen an Abfallwirtschaftsgebühren das zu erwartende Jahreserfordernis nicht mehr überschreitet, als sich aus einer auf Grund des § 7 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 erlassenen bundesgesetzlichen Ermächtigung ergibt. In diesem Zusammenhang ist auf § 17 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017 hinzuweisen, in dem festgelegt wird, dass durch Beschluss der Gemeindevertretung Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, bis zu einem Ausmaß festgelegt werden dürfen, bei dem der mutmaßliche Jahresertrag der Gebühren das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung oder Anlage sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Einrichtung oder Anlage entsprechenden Lebensdauer nicht übersteigt.

Zwar räumt das FAG 2017 der Gemeinde damit einen relativ großen Spielraum hinsichtlich der Gebührenfestsetzung ein, es entbindet sie jedoch nicht von einer genauen Kostenkalkulation, wobei der Kostenbegriff betriebswirtschaftlich auszulegen ist. Zu diesen Gebühren ist festzuhalten, dass damit ein ökologisches Ziel verfolgt und angestrebt wird, welches wie folgt definiert wird:

Die Gemeinde ist daran interessiert, im Wege der Art der vorzuschreibenden Gebühren, aber

auch hinsichtlich der Höhe dieser Gebühren, Lenkungseffekte zu erzielen, welche aus umweltpolitischer Sicht die Bevölkerung sowie die Wirtschaftstreibenden der Gemeinde dazu anhalten soll, die Abfallmengen so gering wie möglich zu halten. Abfallvermeidung als oberstes Ziel der Abfallwirtschaft schont die Ressourcen und wirkt der damit verbundenen ökologischen Belastung der Umwelt entgegen. Die Gemeinde legt deshalb die Abfallwirtschaftsgebühren ausschließlich verbrauchsbezogen aus, um für die Bürger*innen der Gemeinde aus dem Nutzerverhalten einen möglichst großen Anreiz zur eigenen finanziellen Entlastung zu schaffen.

Um die umweltpolitische und volkswirtschaftliche sinnvolle Mülltrennung ausreichend anzuregen, wurde gemäß dem Amtsbericht (Zahl: 07/03/20368/2017/004) - „Neues Gebührenmodell Abfallwirtschaft“ vom 6.4.2017 ab dem Kalenderjahr 2018 ein neues Abfallgebührenmodell eingeführt. Bezogen auf das Kalenderjahr 2024 ist festzustellen, dass im Sach- und Lohnkostenbereich Steigerungen zu erwarten sind. Mit dem Beschluss des Aufsichtsrates der Salzburger Abfallbeseitigung – SAB vom 10.10.2023 wurde festgelegt, dass die SAB für das Kalenderjahr 2024 eine Tarifierhöhung von 5 % vornehmen wird. Die durchgeführte Kalkulation inkl. einer Einnahmensimulation mit dem bestehenden Abfallgebührenmodell und den aktuellen 2023-Tarifen hat ergeben, dass die für den Entwurf des Voranschlages 2024 budgetierten Erträge (€ 16,8 Mio. aus Gebühren) erreicht werden, jedoch können die zu erwartenden Aufwendungen von den zu erwartenden Erträgen nicht gedeckt werden. Die Kalkulation ergibt einen Kostendeckungsgrad für das Jahr 2024 von 89,82%.

In der im letztjährigen Amtsbericht angekündigten, durch das KDZ begleiteten Evaluierung der Kalkulation, wurde empfohlen, dass die Politik über die Verwendung der Gebührenüberschüsse informiert wird. Dieser Empfehlung wird mittels der Beilage 2 „Gebührenhaushalt - Verwendung der Kostenüberschüsse“ nachgekommen.

Gemäß Parteienübereinkommen der aktuellen Funktionsperiode soll, obwohl eine Unterdeckung vorliegt, die Abfallwirtschaftsgebühr für 2024 gegenüber dem Jahr 2023 nicht erhöht werden und somit für alle Teilnehmer, inklusive jener Liegenschaftseigentümer, denen gemäß § 8 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 4 Abfuhrordnung 2023 eine Ausnahme von den Bestimmungen des Abfuhrplans gewährt wird, mit folgenden Tarifen (in € inkl. 10 % Umsatzsteuer) festgelegt werden:

Für die einmalige Entleerung eines:

Abfallbehälters mit	80 l	120 l	180 l	240 l	360 l	500 l	770 l	1.100 l
pro Entleerung								
bei 14-tägiger Entleerung	€ 2,99	€ 4,44	€ 6,40	€ 8,32	€ 12,85	€ 17,13	€ 25,63	€ 36,30
bei wöchentlicher Entleerung	€ 3,01	€ 4,47	€ 6,44	€ 8,36	€ 12,92	€ 17,21	€ 25,73	€ 36,39
bei 2 x wöchentlicher Entleerung	€ 3,03	€ 4,50	€ 6,47	€ 8,40	€ 13,00	€ 17,29	€ 25,83	€ 36,48
bei 3 x wöchentlicher Entleerung	€ 3,05	€ 4,53	€ 6,51	€ 8,45	€ 13,07	€ 17,38	€ 25,93	€ 36,57
bei 4 x wöchentlicher Entleerung	€ 3,07	€ 4,56	€ 6,55	€ 8,49	€ 13,15	€ 17,46	€ 26,04	€ 36,66
bei 5 x wöchentlicher Entleerung	€ 3,09	€ 4,59	€ 6,59	€ 8,54	€ 13,23	€ 17,55	€ 26,15	€ 36,75

Gemäß § 10 Abs. 3 Abfuhrordnung 2023 haben Liegenschaftseigentümer, die über eine aufrechte Befreiung von der Pflicht zur Abfuhr von Hausabfällen verfügen, 40 % der sich ohne Befreiung ergebenden Abfallwirtschaftsgebühr zu entrichten. Der Gebührenbemessung wird jene Abfallbehälterzahl, -größe und Entleerungshäufigkeit zugrunde gelegt, die vorzuschreiben wäre, bestünde keine aufrechte Befreiung.

3. Abfuhrordnung 2024

Die Einführung der österreichweit einheitlichen Leicht- und Metallverpackungen mit 01.01.2023 macht eine geringfügige Anpassung der geltenden Abfuhrordnung 2023 notwendig.

Es handelt sich dabei um Ergänzungen bzw. Konkretisierungen der Bereitstellung und Lagerung von Sammelbinden (z.B. gelbe Säcke). Es soll festgeschrieben werden, dass Sammelbinde bis zur Abfuhr auf der eigenen Liegenschaft zu lagern sind. Des Weiteren hat die Bereitstellung von Sammelbinden gut sichtbar und gegen Windverwehung geschützt zu erfolgen.

Abgesehen von diesen geringfügigen Konkretisierungen gibt es keine inhaltlichen Änderungen der bisher geltenden Abfuhrordnung.

Es ergeht somit der

Amtsvorschlag

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die beiliegende Abfuhrordnung 2024 wird zum Beschluss erhoben.

Der Sachbearbeiter / Die Sachbearbeiterin:
Mag. Dr. Jürgen Wulff-Gegenbaur, MBA

Der Abteilungsvorstand / Die Abteilungsleiterin:

Mag. Dr. Jürgen Wulff-Gegenbaur, MBA

Elektronisch gefertigt

Gesehen:
Der Bürgermeister:
Der Bürgermeister-Stellvertreter:
Der Stadtrat:

Beilage:
Abfuhrordnung 2024 (Beilage 1)
Kalkulation gem. ÖWAV-Schema (Beilage 2)
Gebührenhaushalt – Verwendung der Kostenüberschüsse (Beilage 3)



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>